

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15 vom 9. August 2021

Unser Zeichen
0097509/2020

**Verordnung des Bürgermeisters gemäß § 38 Abs. 1
Pyrotechnikgesetz 2010 i.d.g.F.
Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Ortsgebiet**

Datum
Linz, 05.08.2021

VERORDNUNG:

Vom Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Ortsgebiet wird unter nachstehenden Auflagen ausgenommen:

Bereich: Harbacher Straße 38, Wiese Gasthaus Lehner

Zeitraum: am 20.08.2021, ca. 21.45 Uhr, für die maximale Dauer von 2 Minuten

Rechtsgrundlage:

§ 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010

Hinweise: Zur Kategorie F2 gehören Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Solche Feuerwerkskörper dürfen nur von Personen besessen und verwendet werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden.

Auflagen:

1. Es dürfen nur die beantragten pyrotechnischen Artikel (Feuerwerksboxen „ATHENE“) verwendet werden. Die Beschreibung bzw. das Datenblatt der verwendeten Artikel müssen jederzeit für Kontrollzwecke bereitgehalten werden.

Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung

A-4041 Linz, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5

Fax: +43 (0)732/7070-3202 www.linz.at bbv@mag.linz.at

Sie erreichen uns mit den Verkehrsmitteln der Linz Linien GesmbH, Straßenbahnlinien 1, 2, 3, 4 und 50 (Pöstlingbergbahn) sowie mit den Buslinien 33a, 38 und 102, jeweils Haltestelle Rudolfstraße.

2. Ab dem Zeitpunkt des Aufbaus der Feuerwerkskörper ist ein Umkreis von 10,00 m durch entsprechende Absperrungen (Seile, Bänder udgl.) für Unbefugte zu sperren.
3. Die pyrotechnischen Gegenstände dürfen erst zum Abbrennplatz gebracht werden, wenn mit den Aufbauarbeiten begonnen wird. Nach der Anlieferung der pyrotechnischen Gegenstände ist das Betreten des Lagerplatzes, der unmittelbaren Umgebung desselben und des Abbrennplatzes nur den dort beschäftigten Personen gestattet. Der gesicherte Abbrennplatz muss einen Mindestabstand von 40,00 m zu eventuellen Zuschauern aufweisen.
4. Innerhalb der Schutzzone von 40,00 m dürfen sich keine brandgefährlichen Gegenstände oder Bauwerke befinden.
5. Während der Montage des Feuerwerkes und während des Abschusses der pyrotechnischen Gegenstände müssen Löschgeräte in ausreichender Anzahl (mindestens 2 tragbare Feuerlöscher, geeignet für die Brandklassen AB, gemäß TRVB 124 – zB Schaum) in rasch erreichbarer Nähe bereitgestellt sein.
6. Die Abbrennbehelfe (Holzgerüste etc.) für Bodenfeuerwerke sind ausreichend stand- und windsicher am Boden zu verankern.
7. Im Bereich des Aufstellungsortes der pyrotechnischen Gegenstände ist im Umkreis von mindestens 10,00 m das Rauchen sowie das Verwenden von offenem Licht und Feuer verboten.
8. Das Abbrennen des Feuerwerkes hat unter Aufsicht, Verantwortung und Haftung des Bewilligungsinhabers zu erfolgen. Die Schussrichtung hat senkrecht zu erfolgen.
9. Während des Abbrennens des Feuerwerkes ist allen Personen, die nicht unmittelbar mit dem Abbrennen des Feuerwerkes beschäftigt oder die für eine allfällige Hilfeleistung erforderlich sind, der Aufenthalt auf dem Abbrennplatz untersagt.
10. Die Abschussrichtung der hochgehenden pyrotechnischen Gegenstände muss unter Berücksichtigung der herrschenden Windrichtung so festgelegt sein, dass angebrannte Hülsen udgl. nicht auf Zuschauer fallen können.
11. Bei einer Windgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h hat das Abbrennen des Feuerwerkes zu unterbleiben.
12. Nach Schluss des Feuerwerkes ist der Abbrennplatz sowie dessen Umgebung auf glimmende Reste abzusuchen und gründlich zu säubern, Papierreste und andere Abfallprodukte sind zu entfernen.
13. Die Durchführung des Feuerwerkes ist rechtzeitig (1 Stunde vorher) der Berufsfeuerwehr Linz, Tel. 0732/3342-0, zu melden.

Für den Bürgermeister:

Der Direktor:

i.V.

Hannes Greinöcker e.h.